

 **Bundesministerium**
Europäische und internationale
Angelegenheiten

bmeia.gv.at

Mag. Alexander Schallenberg
Bundesminister

Minoritenplatz 8, 1010 Wien, Österreich

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Wien, am 18. Dezember 2023
GZ. BMEIA-2023-0.761.420

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Muna Duzdar, Kolleginnen und Kollegen haben am 18. Oktober 2023 unter der Zl. 16566/J-NR/2023 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Folgen des COFAG-Urteils des Verfassungsgerichtshofes“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1, 2 und 5:

- *An welchen Rechtsträgern (Name, Rechtsform, ggf FB-Nummer), deren Beteiligungsverwaltung Ihnen obliegt, ist der Bund (ggf mittelbar) alleine oder zumindest mehrheitlich beteiligt?*
Bei mehrheitlicher Beteiligung: Zu welchem Anteil ist der Bund genau beteiligt?
- *Auf welche Rechtsträger (Name, Rechtsform, ggf FB-Nummer) übt der Bund – vertreten durch Sie – einen beherrschenden Einfluss aus (insbesondere durch Bestellung der Organe oder überwiegende bis ausschließliche Finanzierung – vgl Art 126b Abs 2 2. Satz B-VG)?*
- *Wie wurde diese Leitungs- und Verantwortungskompetenz in den vergangenen beiden Jahren diesen ausgegliederten Rechtsträgern gegenüber jeweils wahrgenommen?*

Gemäß Beteiligungsbericht des Bundesministeriums für Finanzen (Bericht gemäß § 42 Abs. 5 Bundeshaushaltsgesetz 2013; Stand Oktober 2023) obliegt dem Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA) die Beteiligungsverwaltung für die folgenden Gesellschaften, Anstalten und Fonds des öffentlichen Rechts:

- Austrian Development Agency GmbH (ADA): Unternehmen der Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit (OEZA)
- Diplomatische Akademie: Anstalt öffentlichen Rechts (unter Aufsicht des BMEIA)
- Österreich Institut GmbH: Eigentümerin der Gesellschaft ist die Republik Österreich, die Vertretung der Eigentümerin nimmt das BMEIA wahr.

Zusätzlich ist meinem Ressort auch der Auslandsösterreicher-Fonds (AÖF) zugeordnet. Die Leitungs- und Verantwortungskompetenzen werden gemäß dem Bundesgesetz über die Entwicklungszusammenarbeit, dem Bundesgesetz über die „Diplomatische Akademie Wien“, dem Bundesgesetz über die Gründung einer Österreich Institut GmbH und dem Bundesgesetz über den Auslandsösterreicher-Fonds wahrgenommen.

Zu den Fragen 3 und 4:

- *Welche ausgegliederten Rechtsträger (ohne natürliche Personen) besorgen hoheitliche Aufgaben, die Ihrem Wirkungsbereich zuzuordnen sind?*
- *Durch welche Rechtsgrundlage wurden diesen ausgegliederten Rechtsträgern hoheitliche Befugnisse übertragen und wie wurde diesbzgl der erforderliche Leitungs- und Verantwortungszusammenhang hergestellt?*

Keine.

Zu Frage 6:

- *Welche Rechtsträger (Name, Rechtsform, ggf FB-Nummer) besorgen in Ihrem Wirkungsbereich nicht-hoheitliche Aufgaben, die vormals von Organisationseinheiten des Bundes besorgt wurden (Organisationsprivatisierungen)?*

Vormals im BMEIA angesiedelt waren Agenden der ADA, der Diplomatischen Akademie und der Österreich Institut GmbH.

Zu den Fragen 7 bis 12:

- *Welchen Rechtsträgern (Name, Rechtsform, ggf FB-Nummer) wurden in Ihrem Wirkungsbereich privatwirtschaftliche Angelegenheiten im Sinne eines Aufgabenübertragungszusammenhangs übertragen?*
- *Haben Sie geprüft, welche Rechtsträger in Ihrem Wirkungsbereich Verwaltungsgeschäfte im Sinne des Art 20 Abs 1 B-VG führen?*

Wenn ja, um welche handelt es sich?

Wenn ja, welche wurden konkret auf Grund des Erkenntnisses des VfGH vom 5.10.2023 ergänzt?

Wenn nein: Bis wann ist mit einem Ergebnis einer Überprüfung zu rechnen?

- *Welche Rechtsträger wurden bei dieser Überprüfung ausgeschieden, weil ihnen zwar Aufgaben übertragen wurden, diese jedoch erwerbswirtschaftlich tätig sind?*
- *Haben Sie überprüft, bei welchen Rechtsträgern, die staatliche Verwaltung führen, gesetzlicher Änderungsbedarf im Hinblick auf die Herstellung des erforderlichen Leistungs- und Verantwortungszusammenhangs besteht und wenn ja, mit welchem Ergebnis?*
- *Bis wann werden Sie der Bundesregierung entsprechende Gesetzesinitiativen zur Beschlussfassung vorlegen?*
- *Haben Sie überprüft, ob neben der COFAG auch weiteren Rechtsträgern auf verfassungswidrige Weise Aufgaben übertragen wurden und wenn ja, mit welchem Ergebnis?*

Das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes (VfGH) bezieht sich auf die spezielle Situation des Rechtsträgers COFAG. Ein unmittelbarer Handlungsbedarf bei anderen Rechtsträgern lässt sich dadurch nicht ableiten. Eine umfassende Analyse kann nur wenige Tage nach der Veröffentlichung des Erkanntnisses nicht erwartet werden. Eine weitere Beantwortung dieser Fragen zum Stichtag der Anfrage ist daher nicht möglich.

Mag. Alexander Schallenberg

